

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung	04.05.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	05.06.2023	Vorberatung
Kreistag	06.06.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der "Offenen Ganztagsschule" der Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung und der Förderschulen für Sprache des Rhein-Sieg-Kreises
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der "Offenen Ganztagsschule" der Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung und der Förderschulen für Sprache des Rhein-Sieg-Kreises zum 01.08.2023 in der beigefügten Fassung (siehe Anhang) zu beschließen.

Vorbemerkungen:

Seit dem Jahr 2005/2006 hat der Rhein-Sieg-Kreis als Schulträger in Kooperation mit der CJG St. Ansgar Caritas-Jugendhilfegesellschaft (CJG St. Ansgar) zunächst an den Förderschulen des Kreises für Emotionale und soziale Entwicklung und im Weiteren dann auch an den Förderschulen für Sprache sukzessiv ein freiwilliges Angebot des Offenen Ganztags (F-OGS) bzw. der Übermittagsbetreuung (ÜMI) auf- bzw. ausgebaut. Aktuell werden insgesamt 194 F-OGS-Plätze und 32 ÜMI-Plätze vorgehalten. Eine Übersicht der derzeit eingerichteten F-OGS und ÜMI-Gruppen ist dieser Vorlage als Anhang beigefügt.

Mit der Satzung über die „Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule der Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung und den Förderschulen für Sprache des Rhein-Sieg-Kreises“ in der aktuellen Fassung vom 06.07.2017 erhebt der Rhein-Sieg-Kreis auch ein Entgelt für das Mittagessen.

Eine Anpassung der Satzung ist aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen sowie dem Preisanstieg der Lebensmittelpreise notwendig.

Erläuterungen:

Satzungsanpassung an den veränderten Rechtsrahmen:

Das Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) hat das alte Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) zum 01.01.2008 abgelöst. Die Präambel der Satzung ist entsprechend an den gültigen Rechtsrahmen redaktionell anzupassen.

Daneben ist seit dem 1. Juli 2019 das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), das so genannte Starke-Familien-Gesetz (StaFamG), in Kraft getreten.

Im Rahmen des Gesetzes wurde unter anderem der Eigenanteil von bislang 1,-- € der Berechtigten, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes in Form der Teilnahme ihres Kindes an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben, gestrichen.

In der Praxis hat die Schulverwaltung die Vorgaben bei der Erhebung der Beiträge ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Mittagsverpflegung auch bereits umgesetzt. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit ist die Satzung gleichwohl anzupassen.

Satzungsanpassung aufgrund gestiegener Lebensmittelpreise:

Nach der geltenden Erlasslage stellt der Schulträger bei einem Angebot für den Offenen Ganztag die erforderliche Infrastruktur bereit. Er ermöglicht die Einnahme eines Mittagessens und stellt dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die Betriebskosten.

Die konkrete Umsetzung kann auch von Dritten geleistet werden, beispielweise von einem außerschulischen Träger. Von dieser Option macht der Rhein-Sieg-Kreis in Kooperation mit der CJG St. Ansgar als Maßnahmenträger Gebrauch.

Für die Kosten des Mittagessens im Rahmen des OGS erhält der Schulträger landesseitig keine Förderung.

An den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises gibt zwei Formen der Mittagsverpflegung. Entweder wird in den F-OGS-Gruppen selber gekocht oder das Essen wird über einen Caterer bezogen. Die Kosten der Mittagsverpflegung werden über den Rhein-Sieg-Kreis mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgerechnet.

Wo die räumlichen Gegebenheiten es ermöglichen, wird das Mittagessen vom Maßnahmenträger CJG St. Ansgar im Rahmen des pädagogischen Angebots schultäglich gemeinsam mit den Kindern zubereitet. Aktuell sind dies die F-OGS-Gruppen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung an der Waldschule in Alfter mit der Außenstelle in Meckenheim sowie der Richard-Schirrmann-Schule in Hennef Bröl mit der Außenstelle in Siegburg.

Für diese Form der Mittagsverpflegung macht CJG St. Ansgar gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis eine monatliche Pauschale geltend, die der Kreis von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in gleicher Höhe als pauschaliertes Essensentgelt erhebt. Die Pauschale ist seit dem Schuljahr 2014 unverändert geblieben.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung, aber insbesondere vor dem Hintergrund der nicht planbaren Teuerungsrate für Lebensmittel in 2022, hat CJG St. Ansgar eine notwendige Anpassung der Lebensmittelpauschale von bisher 30,-- € um 20 % auf 36,- € zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2022/2023 zum 09.01.2023 geltend gemacht. Die Verwaltung hat dem auch wegen des vergleichbaren Preisanstiegs bei den Caterern zugestimmt. Bei aktuell 70 Schülerinnen und Schülern bezieht sich der Zuschuss für das zweite Schulhalbjahr 2022/2023 auf ca. 2.500,-- € und ist über das Schulträgerbudget gedeckt. Die Satzung ist entsprechend zum Schuljahr 2023/2024 anzupassen.

Für alle anderen F-OGS-Gruppen wird das Essen über einen Caterer bezogen. Aktuell sind das die F-OGS-Gruppen mit dem Förderschwerpunkt Sprache an der Schule An der Wicke in Alfter mit der Außenstelle in Meckenheim sowie an der Rudolf-Dreikurs-Schule mit der Außenstelle in Windeck-Herchen sowie auch für die Kinder mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung der Richard-Schirrmann-Schule in der Außenstelle Windeck-Herchen.

Bislang wurde für das tägliche Mittagessen bei einem Menüpreis von 3,50 € pro Mahlzeit ein monatlicher Beitrag von 45,-- € von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhoben und jährlich spitz abgerechnet. Der in der Satzung ausgewiesene Betrag ist seit dem Schuljahr 2017/2018 unverändert geblieben.

Auch die die Schulen beliefernden Caterer haben den Anstieg der Erzeugerpreise bei den Menüpreisen an den Kreis durchgereicht, so dass auch hier eine Anpassung der Satzung für das kostenabhängige Entgelt für das Mittagessen von bisher 3,50 € auf nunmehr 4,00 € notwendig wird.

Die Schulverwaltung hat in ihren Bescheiden zum laufenden Schuljahr bereits vorsorglich auf eine Anpassung der Verpflegungskostenbeiträge in den vorgenannten Höhen hingewiesen.

Ausblick auf weiteren Änderungsbedarf:

Neben dem Verpflegungskostenbeitrag für das Mittagessen erhebt der Rhein-Sieg-Kreis von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an den

außerunterrichtlichen Angeboten des F-OGS sowie an der ÜMI einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Kindertageseinrichtungen für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zum 01.08.2023 beschlossen.

Eine vergleichbare Fortschreibung der bisher gestaffelten Elternbeiträge für den OGS bzw. für die ÜMI-Betreuung in den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises unter Berücksichtigung einer nach der geltenden Erlasslage zum Offenen Ganztag möglichen jährlichen Steigerungsrate kann erst im Nachgang erfolgen und somit nicht bereits zum Schuljahr 2023/2024 umgesetzt werden.

Der Finanzierungsbedarf über den Elternbeitrag als eine Säule neben der Landesförderung und dem Finanzierungsbeitrag über den Schulträger ist dabei seitens der Schulverwaltung im Rahmen einer Gesamtkalkulation unter Berücksichtigung einer Fortschreibung der bisherigen Kooperationsvereinbarung mit dem Maßnahmenträger zu ermitteln und kann erst zum Schuljahr 2024/2025 umgesetzt werden.

Hinzu kommt, dass ab dem Schuljahr 2026/2027 ein sukzessive nach Jahrgängen aufbauender Rechtsanspruch auf OGS besteht. Die Ergebnisse der erweiterten Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen auch mit Blick auf mögliche zukünftige Standards für die F-OGS bzw. OGS werden in der Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 13.06.2023 beraten.

Die Problemlagen des Rechtsrahmens nach dem jetzigen landesseitigen Planungsstand sind vielfältig. Auf die Ausführungen der Verwaltung zu TOP 9 wird verwiesen.

Auch wird die geltende Erlasslage des Landes NRW zu den Elternbeiträgen, die sich derzeit ausschließlich auf freiwillige Angebote der Schulträger beziehen, fortgeschrieben werden müssen.

Eine nochmalige Anpassung der Satzung spätestens zum Schuljahr 2026/2027 wird erforderlich und braucht verwaltungsseitig einen entsprechenden Vorlauf.

Der Anhang enthält den vollständigen Satzungstext in der vorgeschlagenen neuen Fassung ab dem 01.08.2023. Die Inhalte der bisherigen Satzung und der neuen Satzung sind in einer synoptischen Darstellung im Anhang zusammengefasst.

Der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung hat der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

gez. Schuster
(Landrat)